

Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

VEREINSSTATUTEN

NETZWERK KINDERRECHTE SCHWEIZ

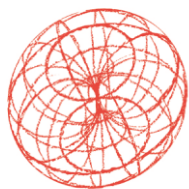
an der Gründungsversammlung vom 22. Juni 2009 verabschiedet

**Artikel 26 an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 30. April 2012
revidiert**

**Artikel 1, 4, 10, 15, 16, 19 und 21 an der ausserordentlichen
Vereinsversammlung vom 7. Mai 2015 revidiert**

Artikel 25 an der Vereinsversammlung vom 23. März 2016 revidiert

Artikel 6 an der Vereinsversammlung vom 27. März 2019 revidiert



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

VEREINSSTATUTEN

NETZWERK KINDERRECHTE SCHWEIZ

Präambel

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz wurde am 6. November 2003 von 25 Nichtregierungsorganisationen (NGO), die im Bereich der Kinderrechte, Kinderpolitik und Kinderschutz tätig sind, gestützt auf ein ‚Memorandum of Understanding‘, gegründet.

Damit das Netzwerk Kinderrechte Schweiz über eine klare und dauerhafte Struktur verfügt, haben dessen Mitglieder beschlossen, sich als Verein zu konstituieren. Bei der Gründungsversammlung vom 22. Juni 2009 wurden folgende Statuten verabschiedet.

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck

Artikel 1

¹ Unter dem Namen «*Netzwerk Kinderrechte Schweiz*» wird ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

² Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

³ Der Verein ist von unbegrenzter Dauer.

Artikel 2

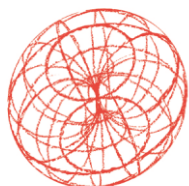
Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und ist nicht gewinnorientiert. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Artikel 3

¹ Zweck des Vereins ist die Förderung der Anerkennung und Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (nachfolgend KRK genannt).

Der Verein hat daher folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Unterstützung der Koordination und des Austauschs von Informationen unter den Mitgliedsorganisationen;



- b) Förderung einer öffentlichen Debatte, welche die Umsetzung der KRK vorantreibt und das Kindeswohl in Entscheidungsfindungs- und Gesetzgebungsprozessen verankert.
- c) Förderung eines Monitorings zu aktuellen Kinderrechtsthemen;
- d) Erarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen zu strukturellen Themen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Kinderrechten oder Kinderpolitik;
- e) Begleitung des Berichterstattungsverfahrens gemäss Art. 44 KRK, insbesondere durch Erarbeitung einer unabhängigen Stellungnahme der NGOs an den Ausschuss.

² Zur Erfüllung dieser Aufgaben bildet der Verein ein Netzwerk von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die als juristische Personen im Bereich der Kinderrechte tätig sind und die gleichen Ziele verfolgen.

II. Mittel

Artikel 4

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins sind insbesondere:

- a) die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge;
- b) die öffentlichen oder privaten Gelder aus Zusammenarbeitsverträgen mit öffentlichen oder privaten Geldgebern / Geldgeberinnen.

² Der Verein kann bezahlte Leistungsaufträge für den Bund, die Kantone oder Gemeinden, die Mitglieder des Netzwerks oder Dritte übernehmen und erfüllen.

III. Vereinsmitglieder

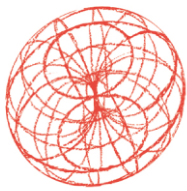
Artikel 5

¹ Die Mitgliedschaft kann von juristischen Personen erworben werden, die sich an der KRK orientieren und deren Tätigkeitsbereich hauptsächlich Kinderrechte, Kinderpolitik, Kinderschutz betrifft.

² Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsstatuten einzuhalten und die von der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 6

Verstösst ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen, kann die Vereinsversammlung dieses Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Der Austritt aus dem Verein kann drei Monate im Voraus schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahrs an den Vorstand erklärt werden und tritt für das Folgejahr in Kraft. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet. Wenn der Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung innert einer Frist von 60 Tagen nicht bezahlt wird, wird die Organisation im Folgejahr durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Artikel 7

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Vereinsversammlung. Sie verleiht keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9

¹ Die Vereinsversammlung kann auch Mitglieder mit Beobachterstatus aufnehmen. Bei diesen Mitgliedern kann es sich um natürliche oder juristische Personen, Regierungsorganisationen oder UNO-Organisationen handeln, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

² Das Mitglied mit Beobachterstatus kann in den vom Vorstand gebildeten Arbeitsgruppen mitarbeiten.

³ Der Beobachterstatus berechtigt zur Teilnahme an der Vereinsversammlung mit einer beratenden Stimme und verpflichtet zur Bezahlung eines besonderen, für diesen Status festgelegten Beitrags.

IV. **Struktur**

Artikel 10

Die Vereinsorgane sind:

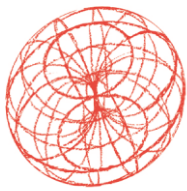
1. Die Vereinsversammlung, bestehend aus den Vereinsmitgliedern
2. Der Vorstand und die Geschäftsstelle
3. Die Revisionsstelle

V. **Vereinsversammlung**

Artikel 11

Oberstes Vereinsorgan ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende nicht übertragbare Rechte zu:

1. Genehmigung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
3. Wahl und Abwahl der Revisionsstelle



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

4. Genehmigung des Jahresberichts
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
6. Erteilung der Décharge für den Vorstand
7. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags und der Entschädigung der Vorstandsmitglieder
8. Festlegung der Richtlinien für die Bestimmung der Mitgliederbeiträge
9. Beschluss über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds und der Mitglieder mit Beobachterstatus
10. Aufnahme von einem oder mehreren Mitgliedern mit Beobachterstatus (siehe Art. 9)
11. Festsetzung des Betrags, bis zu welchem der Vorstand den Verein verpflichten kann sowie Verpflichtung des Vereins für Beträge, die die Kompetenz des Vorstands übersteigen.
12. Beschluss über Auflösung und Liquidation des Vereins.

Artikel 12

¹ Die Vereinsversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand in der ersten Jahreshälfte einberufen.

² Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder einberufen werden.

³ Die Mitglieder werden einzeln schriftlich mindestens zehn Tage im Voraus eingeladen. Der Einladung liegt die Traktandenliste bei.

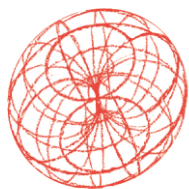
Artikel 13

Die Vereinsversammlung wird von der/dem Vereinspräsidentin/en oder im Falle ihrer/seiner Abwesenheit von einem anderen, von der/dem Präsidentin/en bezeichneten Vorstandsmitglied präsidiert.

Artikel 14

¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Präsidentin/en.

² Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, das heisst eine Stimme.



Artikel 15

Die Vereinsversammlung kann die Statuten nur abändern, wenn dies traktandiert ist. Die Vereinsversammlung fasst Beschlüsse zu Statutenänderungen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

VI. **Vorstand**

Artikel 16

¹Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 (fünf) juristischen Personen, die ihre Vertreterin/ihren Vertreter bestimmen. Sie werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und können wieder gewählt werden.

²In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die:

- sich mit einem Kernbereich der KRK befassen und überregional tätig sind,
- über genügend Personal verfügen, um das Mandat eines Vorstandsmitglieds erfüllen zu können,
- sich mit der Bezahlung eines von der Vereinsversammlung festgelegten Beitrags einverstanden erklären,
- sich verpflichten, im Interesse des Netzwerks zu arbeiten.

³ Der Vorstand kontrolliert die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereins. Unterstützt wird er durch die Geschäftsstelle, deren Leitung er bestimmt.

⁴ Der Vorstand organisiert sich selber, die Vereinspräsidentin/der Vereinspräsident ist auch Vorstandspräsident(in).

⁵ Der Vorstand wählt die Vereinspräsidentin/den Vereinspräsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten.

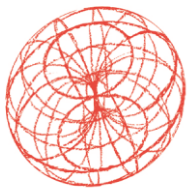
Artikel 17

¹ Auf Einladung der Vereinspräsidentin/des Vereinspräsidenten versammelt sich der Vorstand mindestens drei Mal pro Jahr oder öfter, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern.

² Zudem kann der Vorstand auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Artikel 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheitsentscheid gefasst, die Vereinspräsidentin/der Vereinspräsident hat den Stichtscheid.



Artikel 19

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind und hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Erstellung der Jahresrechnung, und des Budgets;
- Vorbereitung des Jahresberichts und des Arbeitsprogramms;
- Zur Erreichung der unter Art. 3 festgelegten Vereinsziele oder zur Durchführung besonderer Aktionen kann der Vorstand, wenn nötig, Arbeitsgruppen bilden;
- Eingehen von finanziellen Verpflichtungen für den Verein in der Höhe der jährlich von der Vereinsversammlung anlässlich der Budgetgenehmigung festgelegten Finanzkompetenzen;
- Einberufung der Vereinsversammlung gemäss Artikel 11;
- Aufnahme oder Ablehnung von Vereinsmitgliedern;
- Der Vereinsversammlung die Aufnahme von Mitgliedern mit Beobachterstatus beantragen;
- Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder mit besonderem Auftrag genau definieren;
- Den Ausschluss eines Mitglieds beantragen.

Artikel 20

Der Verein wird gegenüber Dritten rechtsgültig mit Kollektivunterschrift zu zweien des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder zweier Vorstandsmitglieder mit entsprechender Bevollmächtigung verpflichtet.

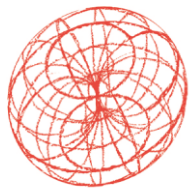
VII. **Die Geschäftsstelle**

Artikel 21

¹ Der Verein hat eine Geschäftsstelle, die unter der Leitung des Vorstands mit der Verwaltung und den Finanzen betraut ist.

² Die Geschäftsstelle übernimmt vor allem Folgendes:

- Administrative Führung der Vereinsgeschäfte (Adressdatei, Aktualisieren der Website, Mitgliederbeiträge etc.)
- Vor- und Nachbereitung der Vorstandssitzungen (Verfassen der Sitzungsprotokolle);
- Versand der Einladungen, Einberufungen der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen;
- Koordination der internen und externen Kommunikation;
- Koordination der Aktionen und Umsetzung der Projekte;
- Förderung des regelmässigen Dialogs mit den relevanten Akteuren und Interessengruppen im Bereich Kinderrechte.



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

VIII. Revisionsstelle

Artikel 22

Eine externe Revisionsstelle wird jeweils für eine dreijährige Amtsdauer mit der Prüfung der Rechnung beauftragt. Diese legt der Vereinsversammlung einen Bericht mit Kommentaren zur Geschäftsführung des Vorstands des letzten Rechnungsjahrs vor.

IX. Jahresrechnung, Bilanz

Artikel 23

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 24

Die Jahresrechnung des Vereins wird unter der Verantwortlichkeit des Vorstands am Ende jedes Rechnungsjahrs erstellt und der Vereinsversammlung nach erfolgter Kontrolle durch die Revisionsstelle zur Genehmigung vorgelegt.

X. Auflösung

Artikel 25

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen, sofern dies traktandiert ist.

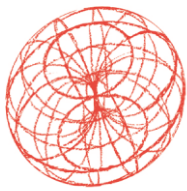
Artikel 26

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person in der Schweiz zugewendet. Diese Juristische Person muss ähnliche Ziele wie jene des Vereins verfolgen. Auf keinen Fall können die Güter an die Mitglieder zurückerstattet werden, noch ganz oder teilweise zu ihren Gunsten verwendet werden.

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 22. Juni 2009 in Bern verabschiedet und per sofort in Kraft gesetzt.

Revision Artikel 26 an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 30. April 2012

Revision Artikel 1, 4, 10, 15, 16, 19 und 21 an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 7. Mai 2015



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Revision Artikel 25 an der Vereinsversammlung vom 23. März 2016

Revision Artikel 6 an der Vereinsversammlung vom 27. März 2019

Valentina Darbellay
Präsidentin

Rahel Wartenweiler
Geschäftsführerin